

Förderungscall
zum Thema Gesundheitskompetenz

Förderungsrichtlinien



GESUNDHEITSFONDS
STEIERMARK



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Einzelförderung/Projektkosten	3
3. Förderungsgrundlagen/anzuwendende Rechtsvorschriften.....	3
4. Durchführungsort der Projektarbeiten	3
5. Projektdauer	3
5.1. Projektverlängerungen.....	3
6. Potenzielle FörderungsnehmerInnenInnen	4
7. Förderungszweck.....	4
8. Förderungsgegenstand.....	5
8.1. Nicht förderbare Gegenstände.....	5
9. Allgemeine Bestimmungen	6
10. Förderungsvoraussetzungen	7
11. Förderungskriterien.....	7
12. Einreichung (Verfahren/Abwicklung).....	8
13. Fördercontrolling.....	9
13.1. Berichtswesen:	9
13.1.1. Zwischenberichte:	9
13.1.2. Endberichte:	9
13.1.3. Datenübermittlung für Evaluation	10
13.2. Förderungsfähigkeit von Ausgaben:.....	10
13.2.1. Personalkosten:.....	10
13.2.2. Overheadkosten:	10
13.2.3. Reisekosten	11
13.3. Nicht zuschussfähige Ausgaben:	12
13.4. Abrechnungszeitpunkt und –unterlagen bzw. Auszahlungsmodalitäten:	12
13.5. Rückforderungsgründe:.....	13
14. Gerichtsstand	14
15. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	14
16. Kontakt	14

1. Präambel

Gesundheitskompetenz kann die Gesundheit, das Wohlbefinden und die gesundheitliche Chancengerechtigkeit verbessern. Dennoch zeigte der europäische Health Literacy Survey 2011, dass ca. 56% der ÖsterreicherInnen eine unzureichende oder problematische Gesundheitskompetenz haben. Der Bericht „Mehr Beteiligung! Gesundheit verstehen – beurteilen – anwenden“ zeigt, dass die Steiermark im Bundesländervergleich die niedrigste Gesundheitskompetenz aufweist (63,2% der Steierinnen und Steirer haben eine unzureichende oder problematische Gesundheitskompetenz). Als Reaktion darauf wurde in Österreich ein eigenes Gesundheitsziel (Gesundheitsziel 3) formuliert, das sich der Förderung der Gesundheitskompetenz gewidmet: Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung steigern. Eine Maßnahme daraus ist die Etablierung einer Österreichischen Plattform Gesundheitskompetenz, welche die Umsetzung dieses Gesundheitsziels koordiniert, unterstützt und entwickelt.

Im steirischen Gesundheitsplan 2035 ist verankert, dass PatientInnen durch Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz in ihrer Rolle unterstützt werden sollen.

In einem gesundheitskompetenten System nehmen informierte und kompetente PatientInnen eine aktivere und partizipativere Rolle im Versorgungsgeschehen ein und behalten damit die Verantwortung für ihr Gesundheitsverhalten.

Das übergeordnete Ziel lautet somit: MEHR Beteiligung: Die Gesundheitsversorgung wird einfacher und besser verständlich. Die Menschen in der Steiermark können sich in Zukunft noch besser darüber informieren, wie sie für mehr Gesundheit im Alltag sorgen können.

2. Einzelförderung/Projektkosten

Die einzelnen Projekte werden mit einem maximalen Betrag der Projektkosten von €200.000 nach Maßgabe der finanziellen Mittel (Gesamtdotierung €1.000.000) gefördert. Werden Projekte eingereicht, die höhere Projektgesamtkosten haben, muss plausibel dargestellt werden, wie die weiteren Kosten abgedeckt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Förderung besteht nicht.

3. Förderungsgrundlagen/anzuwendende Rechtsvorschriften

- ◆ Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit
- ◆ Bundes-Zielsteuerungsvertrag (Strategisches Ziel 3, Operatives Ziel 10)
- ◆ Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2013

4. Durchführungsort der Projektarbeiten

Die Projekte müssen in der Steiermark umgesetzt werden.

5. Projektdauer

Die Projekte können eine Umsetzungsdauer von 12 bis 36 Monaten haben. Der frühestmögliche Projektstart wurde mit 01.01.2018 definiert. Projektbeginn und –ende ist mit der Förderungsvereinbarung festzulegen.

5.1. Projektverlängerungen

Bei hinreichenden Gründen ist eine Verlängerung der Umsetzungsdauer möglich, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Eine Verlängerung der Umsetzungsdauer führt jedoch keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Förderungsvereinbarung verankerten maximalen Förderungsbetrags durch den Förderungsgeber.

6. Potenzielle FörderungsnehmerInnenInnen

Es können gemeinnützige Organisationen/Institutionen/Unternehmen, Gemeinden, NGO's, Vereine sowie Institute und Abteilungen von Universitäten und Fachhochschulen, die ihren Sitz in Österreich haben, einreichen.

Als FörderungsnehmerInnenInnen sind ausgeschlossen:

- ✦ natürliche Personen,
- ✦ Körperschaften des privaten Rechts und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde und
- ✦ RechtsträgerInnen mit Sitz außerhalb Österreichs

7. Förderungszweck

Das Ziel der Maßnahme ist die Initiierung von Modellprojekten zur Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenz und / oder die gesundheitskompetente Gestaltung von Organisationen und sozialen Settings gemäß folgender Definition sein:

Gesundheitskompetenz ist verknüpft mit allgemeiner Bildung und umfasst das Wissen, die Motivation und die Fähigkeiten von Menschen, relevante Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden, um im Alltag in den Bereichen Gesundheitsförderung (zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit), Prävention (zur Vorbeugung von Beschwerden oder Erkrankungen) und Krankenversorgung (bei bestehenden Beschwerden oder Erkrankungen) Entscheidungen treffen zu können, die zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität und Gesundheit während des gesamten Lebensverlaufs beitragen.

Gesundheitskompetenz ist einerseits eine Frage der persönlichen Motivation und Fähigkeiten, hängt aber andererseits von den Anforderungen der Umgebung an diese Fähigkeiten ab.

Um die persönliche Gesundheitskompetenz zu steigern, können Maßnahmen getroffen werden, bei denen Menschen in ihrem gesundheitsbezogenen Wissen und ihren gesundheitsbezogenen Fähigkeiten gefördert und unterstützt werden. Gleichzeitig gilt es immer auch die Motivation zu steigern, sich mit gesundheitsrelevanten Informationen auseinanderzusetzen, diese kritisch zu beurteilen und nach Möglichkeit selbstbestimmt anzuwenden.

Die Stärkung der Gesundheitskompetenz bedarf zusätzlich einer Verbesserung der Rahmenbedingungen und Informationsangebote im Sinne einer gesundheitskompetenten Gestaltung der sozialen Settings und Organisationen. Solche gesundheitskompetenten Organisationen erleichtern es den Menschen, Informationen und Dienste zu finden, zu verstehen und zu benutzen, um gute Gesundheitsentscheidungen zu treffen.

8. Förderungsgegenstand

Die Förderungsgegenstände orientieren sich an folgenden wesentlichen Strategien und Dokumenten zum Thema Gesundheitskompetenz, welche bei der Konzipierung und Umsetzung der Maßnahmen jedenfalls berücksichtigt werden sollen:

- ✦ Verbesserung der Gesprächsqualität in der Krankenversorgung, Strategie zur Etablierung einer patientenzentrierten Kommunikationskultur, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, beschlossen von der Bundeszielsteuerungskommission am 1. Juli 2016
http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/6/7/CH1443/CMS1476108174030/strategiepapier_verbesserung_gespraechsqualitaet.pdf
- ✦ Gute Gesundheitsinformation Österreich, Kriterienkatalog, Frauengesundheitszentrum Graz, März 2017, <https://oepgk.at/wp-content/uploads/2017/04/Gute-Gesundheitsinformation-Oe.pdf>
- ✦ Die Fakten Gesundheitskompetenz, Kompetenzzentrum Patientenbildung, 2016, <http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.628301&version=1456215959>
- ✦ Die gesundheitskompetente Sozialversicherung, Methodenbox, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 2016, <http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.630846&version=1463641136>
- ✦ Das Selbstbewertungs-Instrument zum Wiener Konzept Gesundheitskompetenter Krankenbehandlungsorganisationen (WKGKKO-I), Ludwig Boltzmann Institut – Health Promotion Research, 2015
<https://oepgk.at/wissenscenter/das-selbstbewertungs-instrument-zum-wiener-konzept-gesundheitskompetenter-krankenbehandlungsorganisationen-wkgkko-i-2/>
- ✦ Bericht „Im Detail Mehr Beteiligung! Gesundheit verstehen – beurteilen – anwenden“, Gesundheitsfonds Steiermark, 2017
<http://www.gesundheitsportal-steiermark.at/Documents/Bericht%20Gesundheitskompetenz.pdf>

Mit dem gegenständlichen Förderungs-call wird die Projektkonzeptionierung und -umsetzung von steirischen Pilotprojekten, die bisher in der Steiermark nicht umgesetzt wurden, zu folgenden Schwerpunktthemen unterstützt:

1. Schulungsmodelle (Aus- und Weiterbildung) für MitarbeiterInnen/MultiplikatorInnen im Gesundheits- und Sozialsystem zu Gesundheitskompetenz mit Schwerpunkt auf schriftliche und mündliche Kommunikation
2. Projekte zur Sensibilisierung von Medien zum Thema Gesundheitskompetenz/Gesundheitsinformationen (Evidence based medicine, Leicht-Lesen etc.)
3. Innovative Modelle zur Aktivierung von PatientInnen in ihrer Behandlung/Betreuung
4. Entwicklung von Projekten zur Integration des Themas Gesundheitskompetenz in das Bildungssystem
5. Projekte zur Förderung/Entwicklung eines gesundheitskompetenten Gesundheitssystems durch unterstützende Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel der Erleichterung der Orientierung im Gesundheitssystem
6. Projekte zur Förderung der Gesundheitskompetenz von vulnerablen Zielgruppen (Ältere Menschen, Personen mit Migrationshintergrund und MigrantInnen, Personen mit niedrigem Bildungsstand, Personen mit Lernschwierigkeiten und komplexen Beeinträchtigungen etc.)

8.1. Nicht förderbare Gegenstände

Weiterfinanzierung bestehender Projekte (Ausrollung bestehender Projekte)

9. Allgemeine Bestimmungen

Bei den allgemeinen Bestimmungen handelt es sich um Gegebenheiten, denen die FörderungsnehmerInnen mit dem Erhalt dieser Förderung zustimmen.

1. Die beantragten Gesamtförderungskosten können durch den Förderungsgeber abgeändert werden.
2. Die FörderungsnehmerInnen nehmen mit ihrem Antrag zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber das Recht über die Durchführung einer Gesamtauswertung des Förderungscalls (Gesamtevaluation) vorbehält.
3. Werden im Zuge der Begutachtung der Anträge vom Förderungsgeber an den Förderungswerber konkrete Anforderungen bezüglich des Evaluationsdesigns (z.B. zur Erhebungsmethode der Gesundheitskompetenz) gestellt, sind diese im Laufe des Projektes anzuwenden/umzusetzen.
4. Jegliche Art der gesonderten Projektevaluation im Laufe des Projektes muss in jedem Fall aus dem Projektbudget finanziert werden.
5. Eine entsprechende Dokumentation des laufenden Betriebes sowie der Zielerreichung samt Erreichung der Key Performance Indicators (messbare Indikatoren/Kennzahlen im Sinne der Zielerreichung des Projektes) wird geführt und dem Förderungsgeber wie unter Punkt 13 Fördercontrolling dargestellt, übermittelt (zu verwendende Vorlagen: Excel-Dateien Datenerhebungsbogen sowie Projektstrukturplan). Diese Dokumente sind vollständig ausgefüllt, nachvollziehbar und plausibel. Der Gesundheitsfonds Steiermark behält sich weiters das Recht vor, im Rahmen der Gesamtauswertung des Förderungscalls (Gesamtevaluation) spezifische Anforderungen zur Datensammlung zu stellen. In diesem Fall sind die FörderungsnehmerInnen verpflichtet, notwendige Daten zur Verfügung zu stellen bzw. ggf. mitzuwirken, ohne dass weitere Kosten für den Förderungsgeber anfallen. Außerdem ist dem Gesundheitsfonds Steiermark das Recht vorbehalten, die gelieferten Daten im Rahmen von Publikationen (z.B. Gesundheitsberichte) weiterzuverwenden (in anonymer Art und Weise und entsprechender Zitierung).
6. Schriftliche Information über jedwede vor oder nach der Förderungsgewährung auftretenden Änderungen bezüglich der ursprünglich im Antrag gemachten Angaben erfolgt umgehend; das gilt auch für den Finanzplan.
7. Die FörderungsnehmerInnen stimmen ausdrücklich einer möglichen nachgeordneten Prüfung durch Organe des Gesundheitsfonds Steiermark und den Rechnungshöfen zu.
8. Jegliche Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben hergestellt werden, müssen mit dem jeweils gültigen Logo des Gesundheitsfonds Steiermark versehen werden.
9. Die Förderungsvergabe ist zeitlich begrenzt (Einreichfrist: 13.10.2017). Eine Dauerförderung der Projekte über den 31.12.2020 hinaus ist ausgeschlossen. Projektbeginn und –ende sind in der Förderungsvereinbarung zwischen Gesundheitsfonds Steiermark und den FörderungsnehmerInnen festzulegen. Die Projektlaufzeit beträgt mind. 12 und max. 36 Monate, wobei der frühestmögliche Projektstart mit 1.1.2018 möglich ist. Der Umsetzungszeitraum kann optional aus sachlich gerechtfertigten Gründen, längstens bis zum 31.12.2020, verlängert werden. Dies ist schriftlich bis 31.7. des jeweiligen Jahres mit dem Förderungsgeber abzustimmen und hat keinen Einfluss auf die Honorierung.
10. Förderbare Leistungen, die bis zu dem in der Förderungsvereinbarung verankerten Projektende erbracht werden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen bis zur Vorlage des Endberichtes erfolgt.
11. Die FörderungsnehmerInnen können sich mit ihrem Projekt in der Projektlaufzeit um eine Mitgliedschaft in der Österreichischen Plattform Gesundheitskompetenz bewerben.
12. Die FörderungswerberInnen erklären sich mit der Antragstellung bereit, dass die Antragsunterlagen im Zuge der inhaltlichen Begutachtung an die Fachjury bzw. den Fachbeirat für Frauengesundheit weitergegeben werden.

10. Förderungsvoraussetzungen

Bei den Förderungsvoraussetzungen handelt es sich um Umstände, die vor der Hingabe der Förderung gewährleistet sein müssen. Förderungsvoraussetzungen werden von der Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark im Rahmen der formellen Prüfung beurteilt.

1. Die eingereichten Unterlagen zur Antragstellung (siehe Punkt 12. Einreichung) sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet.
2. Die eingereichten Maßnahmen entsprechen der vorliegenden Führungsrichtlinie.
3. Die im Antrag genannten Key Performance Indicators (messbare Indikatoren/Kennzahlen im Sinne der Zielerreichung des Projektes) sind nachvollziehbar und plausibel sowie geeignet für eine Gesamtauswertung des Förderungscalls (Gesamtevaluation).
4. In den Antragsunterlagen werden sämtliche erhaltenen, zugesagten und angesuchten Förderungen durch andere öffentliche Stellen sowie Einnahmen und Eigenmittel angegeben.
5. Es handelt sich um eine wissenschaftsbasierte bzw. Good-practice-Maßnahme
6. Das geplante Vorhaben soll aus mehreren aufeinander abgestimmten Aktivitäten bestehen (zB. Bedarfserhebung, Planung, Umsetzung, Abschluss und Nachhaltigkeit). Maßnahmen, die bereits vor Projekteinreichung begonnen haben oder bereits in einem Regelbetrieb etabliert sind, können nicht gefördert werden.

11. Förderungskriterien

Die hier angeführten Förderungskriterien werden von einer nationalen Fachjury bei der Beurteilung der eingereichten Projekte herangezogen und sind somit Grundlage dafür, ob ein Projekt gefördert wird. Dabei legt die Fachjury besonderes Augenmerk auf die Vielfalt und Ausgewogenheit der Projekte und Projektträger. Es kann auch nur ein Projekt pro Projektträger gefördert werden.

1. Die Maßnahme soll zumindest eines der drei Wirkungsziele des österreichischen Gesundheitsziels 3 verfolgen:
 - ♦ Wirkungsziel 1: Das Gesundheitssystem unter Einbeziehung der Beteiligten und Betroffenen gesundheitskompetenter machen. Insbesondere:
 - die Qualität der Gespräche und Information in der/über die Krankenversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention weiterentwickeln
 - Gesundheitskompetenz im Sinne eines HiAP („Health in All Policies“)-Prozesses in allen Organisationen und gesundheitsrelevanten gesellschaftlichen Systemen verankern
 - ♦ Wirkungsziel 2: Die persönliche Gesundheitskompetenz unter Berücksichtigung von vulnerablen Gruppen stärken. Insbesondere:
 - Empowerment, Selbstbestimmung, Aufbau kritischer Gesundheitskompetenz und Selbstkompetenz in Bezug auf die eigene Gesundheit fördern
 - persönliche Gesundheitskompetenz im Sinne eines HiAP („Health in All Policies“) Prozesses in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen stärken
 - gesundheitliche Chancengerechtigkeit als zentralen Aspekt in Maßnahmenplanung und -umsetzung systematisch integrieren
 - ♦ Wirkungsziel 3: Gesundheitskompetenz im Dienstleistungs- und Produktionssektor verankern. Insbesondere:
 - gesundheitsrelevante Kommunikation und Information des Dienstleistungs- und Produktionssektors für die Bevölkerung verbessern.
2. Die Maßnahme ermöglicht es, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und schlussendlich anzuwenden.
3. Die Maßnahme entspricht der Zielsetzung und der festgelegten Definition von Gesundheitskompetenz.
4. Es handelt sich um ein steirisches Pilotprojekt (Umsetzung der Maßnahmen in der Steiermark; das Projekt wurde in der Steiermark noch nicht umgesetzt).

5. Es handelt sich um ein innovatives Projekt. Der Transfer bewährter Maßnahmen (Best-Practice-Projekte) auf neue Organisationen/Regionen/Bezirke/Bundesländer ist erlaubt und gilt ebenso als innovativ;
Zusatzpunkte werden für vollkommen neuartige Projekte, abgeleitet aus Bedarfen und Bedürfnissen der Zielgruppen, vergeben.
6. Das Projekt kommt in mind. einem Bezirk in der Steiermark zur Umsetzung.
7. Key Performance Indicators (Kennzahlen) zur Überprüfung der Zielerreichung sind formuliert bzw. mit Förderungsgeber abgestimmt (Vorgaben werden im Sinne der Vergleichbarkeit gemacht) und erscheinen plausibel und nachvollziehbar.
8. Der Nachhaltigkeitsaspekt ist nachvollziehbar und plausibel.
9. Projektstrukturplan (zu verwendende Vorlage: Excel Datei Projektstrukturplan) ist vollständig ausgefüllt, nachvollziehbar und plausibel.
10. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Einbindung und Unterstützung von vulnerablen Zielgruppen wie Ältere Menschen, Personen mit Migrationshintergrund und MigrantInnen, Personen mit niedrigem Bildungsstand, Personen mit Lernschwierigkeiten und komplexen Beeinträchtigungen etc. gelegt.
11. Es wird ein besonderes Augenmerk auf einen geschlechtergerechten Zugang gelegt.

Der Genderaspekt wird vom bei der Gesundheitsplattform Steiermark eingerichteten Fachbeirat für Frauengesundheit im Rahmen der inhaltlichen Prüfung bewertet und eine entsprechende Stellungnahme wird der Fachjury zur entsprechenden Berücksichtigung übermittelt.

Zur Berücksichtigung des Genderaspektes wird das Dokument „Gute Gesundheitsinformation Österreich“, siehe 8. Förderungsgegenstand empfohlen.

12. Einreichung (Verfahren/Abwicklung)

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung sind ausschließlich die unter <http://www.gesundheitsportal-steiermark.at/Seiten/Foerderungscall-Gesundheitskompetenz.aspx> downloadbaren Antragsformulare und -links zu verwenden.

Die Antragsunterlagen haben jedenfalls zu enthalten:

- ◆ Antragsformular (gesendet über das Online-Antragstool)
- ◆ Beilage 1: Projektstrukturplan (Excel-Datei)
- ◆ Beilage 2: Datenblatt (Word-Datei und eingescanntes PDF mit Unterschrift und ggf. Firmenstempel)

Der Förderungscall ist ab Veröffentlichung (Ende Juni 2017) jedenfalls bis zum 13.10.2017, offen.

Anträge können bis zum 13.10.2017 (12:00 Uhr) an die Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark übermittelt werden. Der Förderungsantrag muss über das Online-Antragsformular ausgefüllt und abgesendet werden. Beilage 1 und 2 sind in den oben angeführten Formaten jeweils elektronisch per Mail an kristina.kloeckl@stmk.gv.at zu übermitteln.

Die Entscheidungsfindung über die Projektförderung besteht aus folgenden Schritten:

1. Formale Prüfung der Antragsunterlagen durch die Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark → ev. Frist zur Mängelbehebung → Prüfung der Mängelbehebung → wenn Mängelbehebung erfolgt, Weiterleitung der Antragsunterlagen an Fachjury (Vertreter von Gesundheitsfonds Steiermark, Bundesministerium für Gesundheit und Österreichischer Plattform Gesundheitskompetenz, Gesundheit Österreich GmbH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Amt der oberösterreichischen Landesregierung), sonst Ablehnung

2. Inhaltliche Begutachtung der eingereichten Projekte anhand der inhaltlichen Förderungskriterien lt. Förderungsrichtlinien → Schriftliche Verständigung zu Förderungsempfehlung oder -absage

Die Jurymitglieder bewerten die Förderungskriterien mit 1 (Kriterium gar nicht erfüllt) bis 5 (Kriterium voll und ganz erfüllt). Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste. Der Förderungsempfehlung der Jury-Mitglieder wird gefolgt. Bei Punktegleichstand entscheidet die Vorsitzende der Fachjury, welche von der Vertreterin des Gesundheitsfonds Steiermark eingenommen wird. Das beinhaltet die Entscheidung, ob es zu einer Förderung kommt oder wie die Aufteilung der Förderungsmittel zwischen den Förderungswerbern erfolgt.

Die Jurysitzung findet voraussichtlich in der Kalenderwoche 46 statt. Anschließend werden Sie frühestens ab der KW 48 schriftlich über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

13. Fördercontrolling

13.1. Berichtswesen:

13.1.1. Zwischenberichte:

Zwischenberichte sind in Form von aktualisierten Projektstrukturplänen (zu verwendende Vorlage: Excel-Datei „Projektstrukturplan“) zu übermitteln. Diese sollen einen Überblick über den Projektverlauf geben und insbesondere aufzeigen, ob der Projektzeitplan eingehalten werden kann und welche Ergebnisse in der abgelaufenen Periode erzielt wurden. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen zwischen Projektplänen und dem aktuellen Projektstand, so sind diese zu nennen und zu begründen.

Die Häufigkeit der Zwischenberichte orientiert sich nach der Projektdauer:

- ◆ bei Projekten von 12 Monaten – Zwischenbericht nach 6 Umsetzungsmonaten;
- ◆ bei Projekten zwischen 13 und 36 Monaten – Zwischenbericht jeweils nach 12 Umsetzungsmonaten

Die Fälligkeit der Zwischenberichte ist jeweils zum 30. bzw. 31. des Zweitfolgemonats, bezogen auf die oben genannten Umsetzungsmonate.

Zwischenberichte sind im oben erwähnten Format an kristina.kloeckl@stmk.gv.at zu übermitteln.

13.1.2. Endberichte:

Endberichte, in Form von aktualisierten Projektstrukturplänen (zu verwendende Vorlage: Excel-Datei „Projektstrukturplan“) sowie eines max. 5-seitigen schriftlichen Projektendberichts, sind spätestens 2 Monate nach Projektende zu übermitteln.

Der schriftliche Endbericht muss jedenfalls eine narrative Beschreibung von Hintergrund, Methoden, Ergebnissen und Diskussion beinhalten.

Zusätzlich ist der Datenerhebungsbogen (zu verwendende Vorlage: Excel-Datei „Datenerhebungsbogen“) auszufüllen und zeitgleich mit den Endberichten zu übermitteln.

Der FörderungsnehmerInnen verpflichtet sich, über den inhaltlichen Verlauf des Projektes gegenüber dem Gesundheitsfonds Steiermark, über die Aktualisierung der Projektpläne hinaus, zu berichten. Die Form der Berichterstattung kann zusätzlich durch regelmäßige Treffen zwischen den FörderungsnehmerInnen innerhalb des Förderungscalls bzw. zwischen Förderungsgeber und FörderungsnehmerInnen im Speziellen ergänzt werden.

Die genannten Unterlagen sind in den oben erwähnten Formaten an kristina.kloeckl@stmk.gv.at zu übermitteln.

13.1.3. Datenübermittlung für Evaluation

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, im Projektzeitraum als auch nach Projektende, Daten für die Gesamtevaluation bzw. andere Berichtsformen (z.B. Gesundheitsberichte) zu übermitteln. Diese Datenanfragen durch den Gesundheitsfonds Steiermark können laufend eintreten.

13.2. Förderungsfähigkeit von Ausgaben:

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe der Erreichung des Förderungszwecks notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art der Begünstigten, Branche.

Grundsätzlich sind Kosten folgender Kategorien förderfähig:

- ◆ Projektspezifische Personalkosten sowie projektspezifische zugekaufte Personalleistungen,
- ◆ Sachkosten (insbes. Verbrauchsmaterial),
- ◆ Investitionen (förderfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh. Anschaffungskosten max. €400,00 brutto)

Es sind tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt werden, förderfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderfähig. Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweis (Überweisungsbeleg – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszug; dieser jedenfalls im Original) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszugsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

13.2.1. Personalkosten:

- ◆ Förderfähige projektspezifische Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene DienstnehmerInnen, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren bzw. Zusatzleistungen für das gesamte Jahr sind bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderfähig.
- ◆ In jedem Fall förderfähig sind die Personalkosten von DienstnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen DienstnehmerInnen nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:
 - Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.
- ◆ Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderfähig.

13.2.2. Overheadkosten:

- ◆ Overheadkosten sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.
- ◆ Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
 - Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“

Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services

- Steuern und sonstige Abgaben
- Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
- Gebühren für Telekommunikation und Internet
- Postgebühren
- Büromaterial
- Versicherungen
- Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
- Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
- Kopierkosten
- ◆ Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis möglich ist:
 - Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druck-/Kopierkosten
 - Fachliteratur
 - Aus- und Fortbildungskosten

13.2.3. Reisekosten

- ◆ Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen. Dabei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.
- ◆ Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- ◆ Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein (zB Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (zB Flugzeiten) korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

- ◆ Als *Zahlungsnachweise* werden anerkannt: bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original); bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

13.3. Nicht zuschussfähige Ausgaben:

- ◆ Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- ◆ Anschaffung von technischer Infrastruktur
- ◆ Repräsentationsausgaben
- ◆ Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- ◆ Ausgaben, die dem FörderungsnehmerInnen nicht eindeutig zugerechnet werden können
- ◆ Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- ◆ Doppelt verrechnete Ausgaben
- ◆ Nicht bezahlte bzw. zu bezahlende Rechnungsbeiträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- ◆ Bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- ◆ Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- ◆ Allgemeine bauliche Maßnahmen
- ◆ Projektinterne Bewirtungskosten
- ◆ Alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

13.4. Abrechnungszeitpunkt und –unterlagen bzw. Auszahlungsmodalitäten:

Für die Projektabrechnung sind ausschließlich die unter <http://www.gesundheitsportal-steiermark.at/Seiten/Foerderungscall-Gesundheitskompetenz.aspx> downloadbaren Abrechnungsunterlagen zu verwenden (zu verwendende Vorlage: Excel-Datei „Belegsverzeichnis“).

Die Auszahlung der zugesprochenen Förderungssumme erfolgt folgendermaßen:

- ◆ 50% des Förderungsbetrages bei beidseitiger Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung
- ◆ Die weiteren Tranchenauszahlungen werden projektbezogen in den einzelnen Förderungsvereinbarungen festgelegt.

Die Details dazu werden jedoch in der Förderungsvereinbarung geregelt.

Die/der FörderungsnehmerInnen legt/legen dem Förderungsgeber bei Projektabschluss, jedoch spätestens bis zum letzten Kalendertag des Zweitfolgemonats nach Projektende, eine Aufstellung über die im Projektzeitraum entstandenen Kosten einschließlich der entsprechenden Nachweise und Belege (zu verwendende Vorlage: Excel-Datei „Belegsverzeichnis“).

Für Reisekosten und –spesen sind gesonderte Nachweise (inkl. Aufzeichnungen und Belege) zu erbringen. Die Verrechnung allfälliger Reisekosten und Spesen ist analog zu den Bestimmungen des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes, LGBl. Nr. 24/1999 idgF. vorzunehmen. Arbeitszeit stellt keine Reisezeit dar.

Folgende Nachweise und Belege werden akzeptiert:

- ◆ *Personalkosten*: Folgende Unterlagen sind für alle MitarbeiterInnen der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
 - Jahreslohnkonto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für MitarbeiterInnen die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- ◆ *Sachkosten/Investitionen*: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
 - Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis

Die/der FörderungsnehmerInnen verpflichtet sich, dem Gesundheitsfonds Steiermark die für die Abrechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ggf. erforderliche Auskünfte zu geben.

Der Förderungsgeber behält sich das Recht vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilitätsprüfung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien anzufordern, die nicht gefördert werden (insbesondere bei Projekten, die die Gesamtprojektkosten von €200.000 übersteigen).

13.5. Rückforderungsgründe:

Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Förderungsvereinbarung zur Auszahlung gekommene und dem **Gesundheitsfonds Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern** bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die/der FörderungsnehmerInnenIn eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, wobei im Falle einer nur teilweisen Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
- b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der/des FörderungsnehmerInnenin/FörderungsnehmerInnenns gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- c) Für den Fall, dass über das Vermögen der/des FörderungsnehmerInnenIns ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der/des FörderungsnehmerInnenIns angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der/vom FörderungsnehmerInnenIn nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehenden genannten Gründe gesichert ist.
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist.
- e) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.

Die/Der FörderungsnehmerInnen verpflichtet sich über den Anspruch aus den zugesagten Mitteln weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Vereinbarung entgegen dieser Verfügungsverbote ist dem Gesundheitsfonds gegenüber unwirksam.

Die/Der FörderungsnehmerInnen ist verpflichtet Rückerstattungen gemäß Punkt II.2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des **Gesundheitsfonds Steiermark, Kontonummer 20141007000, BLZ: 56.000, Landes-Hypothekenbank Steiermark** unter Angabe der umseitig genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß lit. c um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der OENB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Förderungsvereinbarung.

14. Gerichtsstand

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

15. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Gesundheitsfonds ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Finanzierung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die FörderungsnehmerInnenin betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Gesundheitsfonds ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

Der Name der/des FörderungsnehmerInnenIns oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Finanzierungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Mittelvergabe des Gesundheitsfonds aufgenommen und so veröffentlicht werden.

16. Kontakt



Kristina Klöckl, MA

Herrengasse 28
8010 Graz

Tel.: ++43 (0)316 / 877 – 5416

Fax: ++43 (0)316 / 877 – 5552

E-Mail: kristina.kloeckl@stmk.gv.at

<http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at>

<http://www.gesundheitsportal-steiermark.at>